

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts; sie kann mit einer Ermahnung verbunden werden. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 41

Öffentlichkeit und Zulassung Dritter zum Verfahren

(1) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; es kann jedoch durch Beschluß des Gerichts die Öffentlichkeit angeordnet werden.

(2) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und der Freien Deutschen Jugend ist die Anwesenheit gestattet. Sie erhalten auf Verlangen das Wort.

(3) Andere Personen können zur Verhandlung durch Beschluß des Jugendgerichts zugelassen werden.

§ 42

Verteidiger und Beistände

(1) Der Vorsitzende bestellt dem Jugendlichen einen Rechtsanwalt als Verteidiger,

1. wenn einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre,
2. wenn den Erziehungspflichtigen die Rechte nach diesem Gesetz entzogen sind.

Er hat ferner einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu bestellen, wenn dies wegen der Persönlichkeit des Jugendlichen oder wegen der Schwierigkeit der Sache geboten erscheint.

(2) In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand zu bestellen. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 43

Zweitweilige Ausschließung von Beteiligten

(1) Der Vorsitzende des Jugendgerichts soll den Angeklagten für die Dauer solcher Erörterungen von der Verhandlung ausschließen, aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende soll auch Angehörige und die Erziehungspflichtigen von der Verhandlung ausschließen, soweit gegen ihre Anwesenheit Bedenken bestehen.

§ 44

Psychologische Untersuchung und Beobachtung

Das Jugendgericht kann nach Anhören eines Sachverständigen anordnen, daß der Jugendliche

für höchstens sechs Wochen in einer zur psychologischen Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

§ 45

Vorläufige Anordnungen über die Erziehung

Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts über die Erziehung des Jugendlichen vorläufige Anordnungen treffen, gegen die die Beschwerde an die Jugendstrafkammer zulässig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46

Änderung von Erziehungsmaßnahmen

Die Entscheidung, ob wegen der Zuwiderhandlung gegen Weisungen Heimerziehung angeordnet werden soll (§ 16), trifft das Jugendschöffengericht auf Grund einer Hauptverhandlung.

§ 47

Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen bei mehrfacher Verurteilung

(1) Ist die einheitliche Festsetzung einer Strafe oder Erziehungsmaßnahme (§§ 25, 26) unterblieben und sind die durch rechtskräftige Entscheidungen erkannten Strafen und Erziehungsmaßnahmen noch nicht vollständig verbüßt, durchgeführt oder sonstwie erledigt, so fällt das Jugendgericht diese Entscheidung nachträglich.

(2) Die Entscheidung ergeht nach einer Hauptverhandlung durch Urteil. Für die Zuständigkeit gilt dasselbe wie für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 48

Rechtsmittel

(1) Der Verteidiger, die Erziehungspflichtigen und die Jugendgerichtshilfe (§ 28) haben das Recht, selbständig zugunsten des Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen.

(2) Die Jugendstrafkammer kann die Berufung gegen ein Urteil, in dem lediglich auf eine Verwarnung erkannt worden ist, durch Beschluß verwerfen, wenn die Berufung offensichtlich unbegründet ist.

§ 49

Kosten und Auslagen

(1) In Verfahren vor dem Jugendgericht kann davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

(2) Die Kosten können auch den Erziehungspflichtigen auferlegt werden. Gegen die Kostenentscheidung des Jugendschöffengerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig.